

— die weitere Entwicklung des Angeklagten dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

Die Praxis hat gezeigt, daß ein Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit unter diesen Gesichtspunkten notwendig sein kann, wenn bestimmte strafbare Handlungen gehäuft auf treten (es muß sich dabei nicht unbedingt um schwere Straftaten handeln), wenn durch die strafbare Handlung besondere Unruhe und Empörung unter der Bevölkerung entstanden sind, wenn unter Berücksichtigung der Art des Delikts die Mobilisierung der Werktätigen zur Aufdeckung gleichartiger Delikte erreicht werden kann.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung — nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen — verlangt ein sorgfältiges Tätigwerden des Gerichts. Es soll sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Durchführung der Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit — auch durch Absprachen mit den zuständigen Organen — überzeugen, einen geeigneten Ort sowie eine geeignete Zeit für die Hauptverhandlung auswählen und sich besonders gründlich auf die Hauptverhandlung vorbereiten. Mit schlecht vorbereiteten und organisierten Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit werden häufig gegenteilige Wirkungen als beabsichtigt erreicht.

Der Termin soll so angesetzt werden, daß die Urteilsverkündung möglichst noch am selben Tag erfolgen kann. Die Vertreter des Kollektivs, die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger sind rechtzeitig zu informieren, daß die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt wird, damit sie sich besonders sorgfältig vorbereiten können. Als wirksame Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit seien folgende Beispiele genannt:

In einem Strafverfahren gegen Angehörige eines elektrotechnischen Betriebes beim Kreisgericht E. wurde die Verhandlung auf Empfehlung des Kollektivs im Betrieb durchgeführt. Die Schöffen hatten an der Beratung im Arbeitskollektiv teilgenommen. Da es sich um laufende Materialdiebstähle handelte und diese Frage im Betrieb eine besondere Rolle spielte, war sowohl die Empfehlung zur Verhandlung im Betrieb als auch die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers berechtigt. Das Gericht hatte sich sorgfältig über die Strafsache und die Verhältnisse im Betrieb informiert, so daß ein wirkungsvoller Ablauf der Hauptverhandlung gesichert war. Der gesellschaftliche Ankläger nahm nicht nur zur Tat und zum Täter im engen Sinne Stellung, sondern setzte sich mit der Situation im Betrieb, der mangelnden Kontrolle sowohl bei der Materialausgabe als auch beim Verlassen des Betriebes auseinander und unterbreitete dazu sowie zur